

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 51: \$

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Häberlin, Edwin, von Illighausen, in Rorschach (82/IV).
Haltmayer, Max, von und in St. Gallen (79/II).
Hugentobler, Georg Walter, von Henau, in Zürich (80/II).
Ittensohn, Jacob, von und in St. Margrethen (77/IV).
Kronenberg, Karl, von Willisau Land, in Biel (78/II).
Ledergerber, Anton, von Andwil, in Genf (79/IV).
Lemm, Hugo, von und in St. Gallen (76/III).
Morger, Walter, von St. Gallenkappel, in St. Gallen (78/I).
Niederer, Alfred, von Trogen, in Wattwil (80/I).
Rutz, Jos., von Degersheim, in Bütschwil (81/IV).
Scherrer, Arthur, von und in St. Gallen (81/II).
Stähelin, Georg, von und in St. Gallen (S. 7/III).
Stucki, Karl, von Oberurnen, in St. Gallen (77/II).
Stein, Albert, von St. Gallen, in Zürich (79/III).
Vogt, Robert, von Grüningen, in Rapperswil (79/IV).
de Weiss Roger, von Mont & Essertines, in Zürich (S. 7/IV).

B. Artillerie.

Högger, Max, von St. Gallen, in Zürich (Batt. 41).
Kirchhofer, Karl Alfr., von und in St. Gallen (Batt. 42).
Reber, Emil, von St. Gallen, in Zürich (Batt. 43).

— Entlassung. Oberstleutnant Anton Büeler in Schwyz-Ibach wird auf sein Ansuchen vom Kommando des Infanterie-Regiments Nr. 29 entlassen und unter die nach Art. 58 der Militärorganisation dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Offiziere eingereiht.

A u s l a n d .

— Litteratur. Mit dem 1. Januar 1903 geht die altrenommierte „Streffleurs Österreichische Militärische Zeitschrift“ in den Besitz der Buchhandlung L. W. Seidel & Sohn in Wien über. Die Redaktion übernimmt der beim Generalstabe kommandierte Hauptmann Grzesicki.

In der Mitteilung vom bevorstehenden Besitz- und Redaktionswechsel wird gesagt:

„Ohne von dem bisherigen Programm abzugehen, wird die neue Leitung den mehr aktuellen Fragen, den Errungenschaften der Technik auf militärischem Gebiete und dem Heerwesen fremder Mächte erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden.“

Deutschland. Die Verpflegung der Soldaten soll durch inländische Erzeugnisse gedeckt werden. Eine neue militärische Vorschrift, die den Garnisonküchen und Kantinen zugegangen ist, bestimmt, dass amerikanisches Schmalz nicht verwendet werden darf, Schinken von Tieren herrühren muss, die in Deutschland geschlachtet worden sind. Sogar die Verwendung ausländischer Konserven ist untersagt. Die deutsche Landwirtschaft wird weiter dadurch begünstigt, dass nur Naturbutter, jedoch keine Margarine benutzt werden darf.

Österreich-Ungarn. Der Entwurf einer neuen Schiessinstruktion für die k. und k. Fussstruppen ist an 45 aus allen Korpsbezirken gewählte Infanteriebataillone zur Erprobung ausgegeben. Der Entwurf zieht die Konsequenzen aus denjenigen Grundsätzen, welche dem vor Jahresfrist ebenfalls als Entwurf herausgegebenen neuen Exerzier-Reglement für die Infanterie sein besonderes Gepräge verleihen, und zeigt der jetzt geltenden Schiessinstruktion gegenüber einschneidende Veränderungen. (Militär-Wochenbl.)

Frankreich. Aus den Äusserungen der französischen Fach- und auch Tagespresse darf gefolgert werden, dass das provisorisch eingeführte neue Exerzierreglement für die Infanterie in den Offizierskreisen

sehr wenig Anklang findet. Die Aufstellung des Grundsatzes, dass nur das zu lehren sei, was im Kriege gebraucht wird und damit zusammenhängend der Fortfall veralteter Formationen wird zwar lobend anerkannt, aber nicht so die Direktiven für das Gefecht. Diesen wird vorgeworfen, dass sie gar nicht im Einklang ständen mit den Lehren der letzten Kriege und gar keine Rücksichten nähmen, die sich allgemein aus diesen Lehren gebildet hätten. Deswegen bedeuten die Gefechtsvorschriften dieses Reglements einen Rückschritt gegenüber dem 1894 neu bearbeiteten Reglement von 1884. Dieser Rückschritt liegt besonders in der angeordneten ersten schwachen Schützenentwicklung, mit Soutiens hinter sich und Unterstützungs-Kompanien bei den Bataillonen erster Linie, die bald schwere Verluste erleiden müssten, ohne dem Gegner selbst solche beizubringen, gegenüber dem früher grundsätzlich stattfindenden Einsetzen ganzer Kompanien in der Schützenlinie, um baldigst die Feuerüberlegenheit über den Gegner zu erlangen, denen dann auf 400 bis 500 m die Reservekompanien des Bataillons in regenwurmartigen Formationen, die Deckungen des Geländes ans nutzend, folgten. Die schweren, von den britischen Soutiens und Reserven hinter den Schützenlinien erlittenen Verluste bewiesen deutlich die Gefahr der Methode, die das Reglement empfiehlt, und dies Reglement sündige auch dadurch, dass es zuviel Kräfte zur Beschäftigung der Front verweise, in der heute eine dünne Schützenlinie, gut gedeckt, ausreiche, breite Frontentwicklung erlaube, dadurch den Gegner zur Zersplitterung seiner Kräfte verleite und starke eigene Kräfte für die Umfassung der Flügel des Gegners und für den entscheidenden Stoss zu erübrigen gestatte. Das neubearbeitete Reglement von 1894 verweise ja auch zu viel Kräfte auf den Vorbereitungskampf, sündige aber nach dieser Richtung doch nicht so schwer wie das neue provisorische, dessen Taktik der heutigen ungeheuer gewachsenen Feuerkraft nicht entspreche.

Unter anderem wird dann auch das Fortfallen der Salve getadelt; dieser Tadel dürfte doch wohl auch den neueren Ansichten nicht entsprechen.

England. Um die Militärwäschereien des Mutterlandes zu studieren, ist vom indischen Heere ein Offizier dorthin gesandt. (Militär-Wochenbl.)

V e r s c h i e d e n e s .

— Gegensätze in den Ansichten über die Verwendung von Maschinengewehren bei Engländern und Deutschen. Briten und Deutsche haben Reglements für Maschinengewehrdienst, die ersteren im Zusammenhange mit dem neubearbeiteten Infanterie-Reglement herausgegeben. Das widersprechendste Urteil trifft das Prinzip der Vereinigung mehrerer Maschinengewehre oder ihre Trennung. Die Deutschen wollen Maschinengewehr-Abteilungen zu 6 Stück vereint und nur der obersten Führung zur Verfügung stellen, während die Briten von der Oberleitung dieses Kampfmittel ausscheiden, und zwar in der Stärke von einem Maschinengewehrzug, je einem Bataillon jeder Brigade zuweisen, aus dessen Verband der Zug nicht herauszutreten hat.

Die deutschen Bestimmungen setzen die Möglichkeit von Funktionsstörungen des Mechanismus ihrer Maschinen voraus und geben der kumulativen Verwendung der Maschinengewehre den Vorzug; umgekehrt wollen die Briten grundsätzlich ihre Maschinengewehre einzeln, weil auch dadurch sicherer gedeckt, verwendet wissen. (Armeeblatt.)